

**Martis. 7. Febr. 1741. : Mecklenburg: Mecklenburg Novae Commissionis inspecie
die Verpachtung des Amtes Neuen-Buckow betr: Herr Hertzog zu Mecklenburg
als verordneter Commissarius ...**

[S.l.], [1741]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833476297>

Druck Freier  Zugang



hann Gottlob Schmidt übergiebt allerunterthänigste Bitte, bey
 Straff fünfß Marck löthigen Goldes der Commissions-Casse in
 Mecklenburg anzubefehlen, Den Anno 1740. zu Ende gegan-
 gem Pacht, Contract auf anderweite 12. Jahre für 3000. Rthlr.
 Pacht-Geld zu prolongiren, seinen Verlag und verwandte Ko-
 sten zu restituiren, auch wegen des obtrudirten Bürgermeisters,
 und nicht ferner zu turbirenden Jurisdiction das erforderliche
 Innhaltß leßtern Rescripti Casarei allergerechtest zu erkennen.
 Appon. Lic: A, bis F.

I. Rescribatur dem Herren Herzog Christian Lud-
 wig zu Mecklenburg als verordnetem Com-
 missario-bassiger Lande. Was in ob rubricir-
 ter Sache, insonderheit wegen des von wey-
 land Ihro, Kayserß Carl des Viten Majestät
 unter den 11ten Martii 1740. an ihn, Herrn
 Herzog Commissarium die Verpachtung des
 Amts Neuen-Bukow betreffend, und Pacht-
 Amtmann von Bremen, betreffend auf dessen
 gefürte

geführte Beschwerden, erlassenen rescripti, er
Herr Herzog Commissarius einberichtet,
und gebethen, solches hätten Jhro Königl. Ma-
jestät des mehrern ersehen.

Nun habe zwar Herr Herzog Com-
missarius sich grösten Theils selbst zu zuschreiben,
daß, da er von anderweitrer Verpachtung sol-
ches Amtes, das erforderliche nicht in Zeiten
gehörig einberichtet, die Kayserl. damahlige
Resolution, so wie sie vorliege, nach denen hie-
bevor gethanen insinuation nohtwendig ausfal-
len, und dadurch exposit die bisherige Ver-
driesslichkeiten und dermahliges periculum in
mora hauptsächlich entstehen müssen,

Daher auch Jhro Königliche Maje-
stät es bey dem, was hierunter einmahl ver-
ordnet worden lediglich bewenden zulassen hät-
ten, falls Dieselben nicht aus sein, Herrn
Herzogs erstatteten Bericht, vom 20. Dec.
A 2 p. und

p. und demselben zugleich beygelegten Relationen, vom 23. May und 16 Augusti ejusdem Anni in mehrern ganz besondere neue danahls (wenigstens so viel ersichtlich) nicht fürgekommene, an sich aber gar leicht allerhand beschwerliche Umstände, und andere dem Casse-Besen schädliche Folgerungen, wahrgenommen, vornemlich aber verspüret hätten (1) daß der bisherige Pacht: Amtman von Bremen zu Neuen: Bukow, durch sein hefftiges und immoderates Bezeigen gegen seine Obere, weniger nicht, wegen seiner Vehemenz gegen die Unterthanen, sich ersterer Zuneigung, und letzterer Liebe und Vertrauen gänzlich entzogen, (2) Bey weitem Pacht die Herstellung dessen allein um so schwehrrer zu hoffen sey, als die jetzigen Umstände, ihn den Pacht: Amtmann noch mehr aufgebracht zu haben scheinen, (3.) Daß, wenn derselbe einen andern weitem Pacht: Contracte einmahl wiederum auff so viel Jahre getroffen haben würde, es weit schwerer sodann fallen möchte solchen Uebel zu begegnen



begegnen, als jeso, da er am Ende kein Jus, re-
locationem nothwendig zu begehren, habe;

Danebenst auff diesen allem, (4) falls es mit dem
neuen Pächter getroffenen Pacht : Contract
noch länger anstehen, oder derselbe gar zurück
gehen solte, die Fürstliche Cammer gar leicht in
grossen Schaden kommen, auch hieraus aller-
hand andere bedenkliche Folgen entstehen kön-
ten. Weshalb denn Ihre Königl: Ma-
jestät aus solchem, auff gegenwärtige beson-
dere Umstände gerichteten Bewegungs Ursa-
chen, am Ende geschehen lassen könnten, das
nunmehr der mit Zickermannen getroffene,
und von Ihm Herrn Herzog Commissario
nebst den beyden adjungirten Land : Rätthen,
der Casse zum besondern Vorthail gereichend
angegebene neue Pacht, vollends zu seinem
völligen Effect komme, massen dann der von
A 3 Bremen

Bremen, wie er sich hierunter zu bezeigen, auf
sein in Cauſa gleichfalls eingerichtes allerun-
terthänigſtes Memorial unter heutigem dato
Gemeßen bedeutet werde; Darhingegen Ihme
Herrn Herzog Commiſſario zugleich aufgege-
ben würde, dahin zu ſehen, damit bey der Sa-
chen Berichtigung in allen legal zu Werke
gegangen werde, hiernächſt gedachten von
Bremen wegen ſeiner erweißlichen Forderung,
und ſo ferne ſie gegründet, prompte Juſtiz-
Hülffe wiederfahren zu laſſen, auch wie ſolches
alles geſchehen, binnen zwey Monathen, und
zwar mit Zuziehung der adjungirten beyden
Land-Räthe, (Wie Ihre Königl: Ma-
jeſtät deſſen künfftig in allem dergleichen An-
gelegenheiten gewärtigen) zu berichten. Ue-
brigens verſehen Ihre Königl: Majeſtät
Sich zu Ihme Herrn Herzog Commiſſario,

Der:



Derselbe werde, bey des von Bremen künfftigen bessern Bezeigen, demselben, der, unter 28. Septembr: 1739. geschehenen Versicherung nach, zu andern Pachtungen admittiren.

2. Wird der von Bremen statt des gebethenen, auff obiges damit verwiesen, und ihm alles Ernstes zugleich anbefohlen, sich dem allem, was seinetwegen verordnet worden, gemäß zu bezeigen.

Ernst Gotthelf Becker.



7
Erstlich ist zu sehen, das die
in demselben Buche, in dem
13. Capitel, 1339. die
in demselben Buche, in dem

2. Buch der von dem Herrn
von demselben Buche, in dem
13. Capitel, 1339. die
in demselben Buche, in dem

Erstlich ist zu sehen, das die



Bremen, wie er sich
 sein in Caula gleich
 terthänigstes Mem
 gemeßen bedeutet n
 Herrn Herzog Co
 benwürde, dahin
 chen Berichtigung
 gegangen werde,
 Bremen wegen sein
 und so ferne sie
 Hülffe wiederfahre
 alles geschehen, b
 zwar mit Zuziehu
 Land Räte, (S
 iestät dessen künfft
 gelegenhaiten gew
 brigens versehen
 Sich zu Ihme S

zu bezeigen, auf
 richtes allerun
 hentigem dato
 hingegen Ihme
 zugleich aufgege
 mit bey der Sa
 gal zu Wercke
 gedachten von
 chen Forderung,
 promte Justitz
 auch wie solches
 Monathen, und
 angirten beyden
 Königl: Maj
 dergleichen An
 berichten. Ue
 nigl: Majestät
 og Commissario,
 Der:

